

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
Geographisches Institut

Studienordnung
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Geographie als Nebenfach

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 20. April 1998 die nachfolgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Geographie als Nebenfach in der vorliegenden Fassung erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Ablauf der Ausbildung in Geographie als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudienganges. Sie gilt nur im Zusammenhang mit der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität, insbesondere mit den dort für Geographie enthaltenen Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

§ 2 Ausbildungsgliederung

(1) Die Regelstudienzeit im MTSG Geographie als Nebenfach beträgt neun Semester. Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und wird mit einer Geographiefachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung abgeschlossen.

Das Hauptstudium dauert fünf Semester. Es wird im Rahmen der Magisterprüfung mit einer Geographiefachprüfung abgeschlossen.

(2) Der MTSG Geographie als Nebenfach umfaßt 40 SWS. Dabei entfallen auf das Grundstudium 20 SWS und auf das Hauptstudium 20 SWS. Im Grundstudium sind 14 SWS und im Hauptstudium 13 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu belegen. 6 SWS im Grundstudium und 7 SWS im Hauptstudium stehen den Studierenden für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung. Davon sind im Grundstudium 4 SWS und im Hauptstudium 5 SWS für das Studium nach freier Wahl in Geogra-

phie und jeweils 2 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

(3) Der MTSG Geographie als Nebenfach ist mit allen an der Humboldt-Universität zu Berlin und an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Die Geographieausbildung im Rahmen des Magisterstudienganges soll den Studierenden geographiespezifische Denk- und Arbeitsweisen vermitteln und sie zu deren Anwendung befähigen. Dazu gehört u.a.

- eine wissenschaftlich fundierte Vermittlung von wesentlichen Lehrinhalten der Geographie, die dem modernsten Stand der Wissenschaftsentwicklung des Fachgebietes entspricht;
- eine anwendungsorientierte Darstellung wichtiger Theorien, Arbeitsmethoden und -techniken der Physischen Geographie, der Humangeographie der Geoinformatik und Kartographie;
- die Vermittlung von Fortschritten geographischer Struktur- und Prozeßforschung in ihrer Wechselwirkung mit der Wissenschaftsentwicklung anderer Fachgebiete.

(2) Auf der Grundlage soliden fachlichen Grundwissens sollen die Studierenden befähigt werden:

- selbständig geographiespezifische Probleme und Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten;
- wesentliche Zusammenhänge der Genesis und struktureller Veränderungen von Landschafts- und Wirtschaftsräumen verschiedener Dimensionsstufe zu verstehen;
- Ressourcenpotentiale, geökologische Rahmenbedingungen und anthropogene Einflüsse in unterschiedlichen Natur- und Lebensräumen dieser Erde zu beurteilen;
- Erkenntnisse mit geographischen Darstellungsmethoden umzusetzen.

*) Diese Studienordnung wurde am 18. Dezember 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 4 Ausbildungsinhalte

(1) Im Grundstudium sind 14 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie weitere Veranstaltungen in Geographie nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS zu absolvieren. Die im folgenden angegebenen Leistungsnachweise sind aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Leistungstests zu erbringen. Die Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) umfassen:

(a) Stoffgebiet Humangeographie

VL	Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie	(2 SWS)	(P)
VL	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	(2 SWS)	(P)
PS	Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie oder Einführung in die Wirtschaftsgeographie	(2 SWS)	(WP)

sowie zwei Tagesexkursionen zur Humangeographie

Ein benoteter Leistungsnachweis ist wahlweise zu einem der genannten Proseminare zu erbringen.

(b) Stoffgebiet Physische Geographie

VL	Einführung in die Klima- und Hydrogeographie	(2 SWS)	(P)
VL	Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen	(2 SWS)	(P)
PS	Einführung in die Klima- und Hydrogeographie oder Geomorphologie und geologische Grundlagen	(2 SWS)	(WP)

sowie zwei Tagesexkursionen zur Physischen Geographie

Ein benoteter Leistungsnachweis ist wahlweise zu einem der genannten Proseminare zu erbringen.

(c) Stoffgebiet Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie

SE	Thematische Kartographie oder Statistik I	(2 SWS)	(WP)
----	---	---------	------

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl in Geographie im Umfang von 4 SWS müssen aus dem weiteren Lehrangebot der Geographie belegt werden.

(2) Das Hauptstudium, das nach bestandener Zwischenprüfung beginnt, umfaßt 13 SWS Wahlpflichtveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl in Geographie im Umfang von 5 SWS.

Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind:

	Vertiefende Veranstaltung zur Humangeographie	(2 SWS)	(WP)
	Vertiefende Veranstaltung zur Physischen Geographie	(2 SWS)	(WP)
	Landeskunde oder Stadt- und Landschaftsplanung oder Umweltschutz	(1 SWS)	(WP)
OS	Allgemeine oder regionale physische Geographie oder Allgemeine oder regionale Humangeographie	(2 SWS)	(WP)
EX	14tägiges Geländepraktikum/ Hauptexkursion	(4 SWS)	(WP)
SE	Vor- oder nachbereitende Veranstaltung zu Geländepraktikum/ Hauptexkursion	(2 SWS)	(WP)

Es sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar einer aufgrund eines Berichtes im Rahmen des 14tägigen Geländepraktikums/ Hauptexkursion und der zweite aus dem Oberseminar.

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl in Geographie im Umfang von 5 SWS müssen aus dem weiteren Lehrangebot der Geographie belegt werden.

§ 5 Leistungsnachweise und Fachprüfungen

Bei ausgewählten Lehrveranstaltungen sind benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Die Magisterzwischenprüfung im Nebenfach Geographie, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird, besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer mündlichen Prüfungsleistung. Die Magisterprüfung im Nebenfach Geographie besteht aus einer Fachprüfung, die zusammen von zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Kollegialprüfung) abgenommen wird. Näheres ist in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für Geographie innerhalb der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität geregelt.

§ 6 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung während des Studiums in Anspruch zu nehmen. Dies sollte auf jeden Fall zu Beginn des Grundstudiums und des Hauptstudiums erfolgen.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die den Magisterstudiengang mit Geographie als Nebenfach am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin nach Inkrafttreten dieser Studienordnung aufnehmen.

(2) Übergangsregelungen gelten entsprechend den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufig gültige Studienordnung, die vom damaligen Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurde, tritt am Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.